Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/853

25. 08. 77

Sachgebiet 7

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung des Rates über die Einfuhrregelung für bestimmte Textilerzeugnisse mit Ursprung in Japan

»EG-Dok. S/1340/77 (COMER 259)«

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,
und in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft und Japan haben im Rahmen der Vereinbarung über den internationalen Handel mit Textilien ein Abkommen über den Handel mit Textilerzeugnissen abgeschlossen [1]).

Entsprechend den von der Gemeinschaft und Japan während der Verhandlungen abgegebenen Erklärungen wurden die Bestimmungen des Abkommens bereits im voraus vor Abschluß der Verhandlungen angewendet.

Es empfiehlt sich daher, für die in Frage kommenden Erzeugnisse eine Einfuhrregelung zur Durchführung des ausgehandelten Abkommens zu erlassen, die unverzüglich in Kraft gesetzt werden soll.

Das Abkommen sieht nach seinem Abschluß in kürzester Frist die Beseitigung aller mengenmäßigen Beschränkungen vor und jedenfalls bis zum 31. März 1977.

Das Abkommen sieht ein Konsultationsverfahren zur Lösung aller im Handel mit Textilerzeugnissen zwischen den beiden Parteien auftauchender Probleme vor.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist vereinbart worden, daß Japan seine Ausfuhren von bestimmten Textilerzeugnissen nach der Gemeinschaft oder nach einigen Mitgliedstaaten Selbstbeschränkungsmaßnahmen unterwerfen wird, die von den japanischen Behörden festgelegt und gemäß den Vorschriften beider Parteien angewandt werden.

Es empfiehlt sich daher, diese Höchstmengen sowie die Einzelheiten ihrer Verwaltung festzulegen.

Auf die vorgenannten Höchstmengen sind nicht die Erzeugnisse anzurechnen, die im Rahmen des aktiven Veredelungsverkehrs oder im Rahmen einer anderen vorübergehenden Verwendung in das Zollgebiet der Gemeinschaft verbracht und aus diesem Zollgebiet unbearbeitet oder nach Bearbeitung wieder ausgeführt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Vorbehaltlich der Bestimmungen der Artikel 2 und 3 unterliegt die Einfuhr von Textilerzeugnissen der Kapitel 51 bis 62 des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Japan in die Gemeinschaft keinen mengenmäßigen Beschränkungen.

Artikel 2

1. Für die Einfuhr der in Anhang A aufgeführten Textilerzeugnisse mit Ursprung in Japan gelten im Jahre 1977 die in diesem Anhang festgesetzten gemeinschaftlichen Höchstmengen.
2. Diese gemeinschaftlichen Höchstmengen werden nach dem in der Verordnung (EWG) Nr. 1023/70 des Rates vom 25. Mai 1970 zur Festlegung eines gemeinsamen Verfahrens für die Verwaltung mengenmäßiger Kontingente [2]) und insbesondere

[1]) ABl. EG Nr. L 219 vom 12. August 1976, S. 1

[2]) ABl. EG Nr. L 124 vom 8. Juni 1970, S. 1

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

in Artikel 11 vorgesehenen Verfahren so aufgeteilt, daß die Ausweitung und die geordnete Entwicklung des Textilhandels gewährleistet sowie Übertragungen und Vorgriffe von einem Jahr auf das andere möglich sind.

Jedoch wird die Aufteilung aufgrund der Einfuhrmengen vorgenommen, die gemäß den in den Mitgliedstaaten zur Zeit angewandten Einfuhrbedingungen zugelassen sind; sie schließt jährliche Zuwachsraten ein, die für die Mitgliedstaaten mit den im Verhältnis geringsten Mengen deutlich höher liegen, um sie schrittweise den Bedürfnissen der Marktversorgung anzupassen.

3. Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten genehmigen die Überführung der in Absatz 1 genannten Waren in den freien Verkehr automatisch und unverzüglich, wenn der Einführer eine beglaubigte Durchschrift einer von den japanischen Behörden erteilten Ausfuhrgenehmigung gemäß Anhang B vorlegt.

4. Die im Rahmen des aktiven Veredelungsverkehrs oder im Rahmen einer anderen vorübergehenden Verwendung in das Zollgebiet der Gemeinschaft verbrachten Waren, die unbearbeitet oder nach Bearbeitung aus diesem Zollgebiet wieder ausgeführt werden, werden auf die in Absatz 1 genannten Höchstmengen nicht angerechnet.

Artikel 3

1. In den in Anhang C aufgeführten Mitgliedstaaten unterliegt die Einfuhr der in diesem Anhang aufgeführten Textilerzeugnisse mit Ursprung in Japan in den Jahren 1976 und 1977 den in diesem Anhang festgesetzten Höchstmengen.

2. Diese Höchstmengen können nach dem Verfahren des Artikels 11 der Verordnung (EWG) Nr. 1023/70 angepaßt werden.

3. Die Absätze 3 und 4 des Artikels 2 sind auf die in diesem Artikel genannten Höchstmengen anwendbar.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am dritten Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 24. August 1977 – 14 – 680 70 – E – Zo 197/77:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 8. August 1977 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

Anhang A

Gemeinschaftshöchstmengen

Waren-gruppe Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kontroll-einheit	Mitglied-staat	Höchst-mengen 1977 [1])
1	51.04	Gewebe aus synthetischen oder künstlichen Spinnfäden (einschließlich Gewebe aus Monofilen oder Streifen der Tarifnr. 51.01 oder 51.02): ex A. aus synthetischen Spinnfäden (siehe Fußnote)	1000 kg	D F I BNL VK IRL DK EWG	1 400 493 412 536 1 175 863 121 5 000
2	55.09 56.07	Gewebe aus Baumwolle Gewebe aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern: A. aus synthetischen Spinnfasern	1000 kg	D F I BNL VK IRL DK EWG	4 500 3 200 1 900 1 700 1 500 1 300 1 000 15 100

[1]) 1977 fallen unter die Gruppe 1 die Nimexe-Kennziffern 05, 07, 21, 23, ex 25 (Polyamide mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 70 g und Polyester mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 100 g aber weniger als 200 g), 27, 32 und 34.

Anhang B

Bescheinigung über die Ausfuhr aus Japan

Datum ....

Bescheinigung über die Ausfuhr nach der
Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

( ) No ....

Ausfuhrlizenz Nr. ....

1. Name des Ausführers ....

2. Name des Einführers ....

3. Nummer und Beschreibung der Ware ....

4. Menge ....

Der Unterzeichner bestätigt hiermit, daß das aufgeführte Frachtgut mit Ursprung in Japan ein Teil des Ausfuhrkontingents nach der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft bildet und auf dieses angerechnet worden ist.

( )

Unterschrift:

Amtsbezeichnung:

Bezug

Name des Schiffes ....

Zeitpunkt der Verschiffung ....

Anhang C

Regionale Plafonds

Waren-gruppe Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Mitglied-staat	Kontroll-einheit	Höchstmenge
					1977
1	53.07 (Nimexe .11, .19)	Kammgarne aus Wolle, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf	BRD	T	1000
2	58.04	Samt, Plüsch, Schlingengewebe und Chenillegewebe	F I	T	350 225
3 a	58.05 (Nimexe .51, .59, .61, .69)	Bänder und schußlose Bänder aus parallel gelegten und geklebten Garnen oder Spinnstoffen (boldues), ausgenommen Waren der Tarifnr. 58.06	BNL	T	160
3 b	58.05 (alle Nimexe ausgenommen 16)	idem	UK	T	180
4					15monatiger Zeitraum 1. Januar 1976 bis 31. März 1977
	ex 61.01 ex 61.02	Regenmäntel	I	Stück	600 000

Begründung

1. Mit Beschluß vom 10. Juli 1975 hat der Rat die Kommission ermächtigt, im Rahmen der „Vereinbarung über den internationalen Handel mit Textilien" Verhandlungen mit Japan zwecks Abschluß eines Abkommens über den Handel mit Textilerzeugnissen zu eröffnen.

Gemäß dem vorgenannten Beschluß des Rates und im Benehmen mit dem Sonderausschuß des Artikels 113 hat die Kommission im Juli, November und Dezember 1975 Verhandlungen mit Japan geführt.

2. Im Anschluß an diese Verhandlungen wurde ein Entwurf für ein Abkommen ausgearbeitet und am 12. Dezember 1975 von den Leitern der Delegationen paraphiert.

Mit dem vorliegenden Verordnungsvorschlag sollen die zur Anwendung des Abkommens erforderlichen Bestimmungen erlassen werden [1]).

3. Dieser Abkommensentwurf, der die besondere Struktur des Handels im Textilsektor zwischen der Gemeinschaft und Japan berücksichtigt (die Textilausfuhren der Gemeinschaft nach Japan sind nahezu zweimal höher als die japanischen Textilausfuhren nach der Gemeinschaft) bestimmt insbesondere:

— die gegenseitigen Rechte und Verpflichtungen, um im Einklang mit den Bestimmungen des Abkommens von Genf die geordnete und gleichmäßige Entwicklung des Handels mit Textilerzeugnissen zu verwirklichen;

— ein Konsultationsverfahren hinsichtlich aller Probleme, die sich im Handel mit Textilerzeugnissen zwischen der Gemeinschaft und Japan ergeben können;

— die Selbstbeschränkung (aufgrund der Ergebnisse einer Konsultation, die im Rahmen des o. g. Verfahrens gehalten wurde) auf vereinbarte Ausfuhrmengen nach der Gemeinschaft (oder bestimmte Regionen ihres Marktes) für bestimmte Produktkategorien der Textilerzeugnisse;

— die Verpflichtung der Gemeinschaft, alle einseitigen mengenmäßigen Beschränkungen sowie alle anderen geltenden mengenmäßigen Maßnahmen gleichartiger Wirkung so schnell wie möglich, spätestens aber zum 31. März 1977, außer Kraft zu setzen;

— die Verpflichtung durch die Gemeinschaft, für diejenigen Produktkategorien, für die Höchstmengen vorgesehen sind, nicht auf die Schutzbestimmungen des Abkommens von Genf zurückzugreifen, so lange die vereinbarten Beschränkungen eingehalten werden.

4. Im Anschluß an eine im Rahmen der vorgenannten Konsultationsklausel durchgeführten Konsultation ist insbesondere vereinbart worden, daß die japanischen Behörden eine Selbstbeschränkung der Ausfuhr einiger Textilerzeugnisse nach der Gemeinschaft oder nach einigen Mitgliedstaaten durchführen.

Da es sich um eine von den Behörden der Ausfuhrländer getroffene Maßnahme zur Selbstbeschränkung der Ausfuhren nach der Gemeinschaft handelt, sind Vorkehrungen vorzusehen, die es ermöglichen, auf Gemeinschaftsebene die Entwicklung der entsprechenden Einfuhren sowie die Einhaltung der vereinbarten Begrenzungen zu verfolgen.

Das ausgehandelte Abkommen sieht vor, daß die Gemeinschaftsbehörden die Einfuhren, die Gegenstand einer Selbstbeschränkung sind, auf Vorlage eines von den japanischen Behörden erteilten und gemäß vereinbarten Modalitäten ausgestellten Ausfuhrzeugnisses zulassen. Für die Erzeugnisse, die Gegenstand einer Selbstbeschränkung sind, besagt diese Vorschrift, daß die Behörden der Mitgliedstaaten verpflichtet sind, auf Vorlage eines mit dem vorgenannten Ausfuhrerzeugnis versehenen Antrags die Einfuhr automatisch zuzulassen.

Der vorliegende Verordnungsvorschlag legt – auf der Grundlage der zwischen der Gemeinschaft und Japan im Rahmen des verhandelten Abkommens getroffenen Vorkehrungen – die Einfuhrregelung für bestimmte Textilerzeugnisse mit Ursprung in Japan in die Gemeinschaft fest.

Die Verordnung über den Abschluß dieses Abkommens wurde bereits erlassen; daher schlägt die Kommission dem Rat vor, die hier vorliegende Verordnung so bald wie möglich zu erlassen.

[1]) Die Unterzeichnung des Abkommens erfolgte am 9. Juli 1976. Das Abkommen wurde am 12. August 1976 im Amtsblatt Nr. L 219 veröffentlicht.